

Vergütungssätze VR-TH-F 1

für die Benutzung von Werken des GEMA-Repertoires zur Herstellung eines bestimmten Filmwerkes oder bestimmter sonstiger Aufnahmen auf Bildtonträger für die öffentliche Wiedergabe/ Vorführung in Lichtspieltheatern

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Anwendungsbereich

Ausgenommen vom Anwendungsbereich des Tarifs ist z.B. die Benutzung von Werken des GEMA-Repertoires zur Herstellung eines bestimmten Filmwerkes oder bestimmter sonstiger Aufnahmen auf Bildtonträgern für die Vervielfältigung und Verbreitung für die Erstverwertung von originären Filmvideoproduktionen zum persönlichen Gebrauch und/oder für die öffentliche Wiedergabe/Vorführung außerhalb von Lichtspieltheatern (VR-TH-F 2) oder für die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch inklusive der nicht-öffentlichen Wiedergabe/Vorführung (VR-TH-F 3).

II. Vergütung

1. Allgemeine Vergütungssätze

Einmalig je Werk aus dem GEMA-Repertoire

Auswertungsgebiete	Kopien	Je Spieldauersekunde €	Mindestvergütung €
Bundesrepublik Deutschland	bei bis zu 250	7,67	1.380,49
Bundesrepublik Deutschland, Österreich, Schweiz	bei bis zu 300	9,20	1.656,59
Europa oder USA und/ oder Kanada	bei bis zu 1.000	12,27	2.208,78
Sonstiges Einzelland	bei bis zu 100	3,07	552,20
Weltweit	bei bis zu 1.500	18,41	3.313,17

Wird die angegebene Kopienzahl überschritten, erhöhen sich die Vergütungen im gleichen Verhältnis.

2. Besondere Vergütungssätze

Bei Benutzung von Werken aus verlagsgebundenen Archivmusik-Katalogen – ausgenommen für Industrie- und Wirtschaftsfilme – beträgt die Vergütung ein Viertel vorstehender Sätze.

Für Kultur- und Lehrfilme (auch alle Filme der Filmhochschulen, Filmakademien und ähnlichen Lehreinrichtungen) sowie bei Wochenschaufolgen beträgt die Vergütung ein Drittel der sich aus vorstehenden Regelungen ergebenden Sätze.

III. Allgemeine Bestimmungen

1. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Anwendung der Vergütungssätze setzt den ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Erwerb der Rechte (Einwilligung) im Rahmen eines Einzelvertrages voraus.

2. Umfang der Einwilligung

- a) Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.
- b) Für jede über den Rahmen dieses Tarifs hinausgehende Nutzung des GEMA-Repertoires, z.B. für die öffentliche Wiedergabe/Vorführung insbesondere bei der Vorführung in Lichtspieltheatern, die Vervielfältigung und/oder Verbreitung, die öffentliche Zugänglichmachung, die Sendung sowie für die Vermietung und den Verleih, sind die jeweiligen Nutzungsrechte gesondert zu erwerben und zu vergüten.
- c) Die Einwilligungen der Rechteinhaber sind einzuholen, soweit mit der tariflich geregelten Nutzung Werbung mittelbar oder unmittelbar verbunden ist.

3. Rechte Dritter

Rechte Dritter, beispielsweise bei reversgebundenen Werken, bleiben unberührt.

Mehr Informationen zu den Tarifen der GEMA sowie Formulare zur Anmeldung:

www.gema.de

Veröffentlicht im Bundesanzeiger:

Nr. 208 vom 07.11.1985 Seite 13440

Nr. 220 vom 25.11.2003 Seite 24 657

Nr. 241 vom 21.12.2005 Seite 16878

Elektronischer Bundesanzeiger vom 30.10.2013